

In der Senatssitzung am 1. Juni 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

25.05.2021

L 10

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.06.2021

„Übernahme von Assistenzkosten für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welche Reichweite hat die in § 78 Absatz 5 Satz 2 SGB IX geregelte Erstattung angemessenerer Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen mit Behinderungen bei Ausübung eines Ehrenamtes im Land Bremen - d.h. wie viele Ehrenamtliche werden mit Kostenerstattungen in welcher Höhe für welche Leistungen erreicht?
2. Wie bewertet der Senat die im Gesetz geregelte Nachrangigkeit der Leistung und damit verbundene Abhängigkeiten der Betroffenen von familiären oder freundschaftlichen Beziehungen?
3. Plädiert der Senat im Zuge des Teilhabestärkungsgesetzes für eine Streichung der Nachrangigkeit der Inanspruchnahme professioneller Hilfe in § 78 Absatz 5 SGB IX?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Regelung zur Erstattung in § 78 Absatz 5 SGB IX betrifft die Erstattung von Aufwendungen an Dritte, die Personen mit Behinderungen bei der Ausübung eines Ehrenamtes unterstützen.

In Abgrenzung dazu ist in den Gesetzen, Verordnungen und Satzungen der jeweiligen Gremien und Vereine die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit selbst geregelt. Beispielsweise ist im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter die monatliche Aufwandsentschädigung aufgeführt.

In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind bisher keine Anträge auf Leistungen nach § 78 Absatz 5 SGB IX eingegangen.

Zu Frage 2:

Das SGB IX sieht aufgrund seiner personenzentrierten und sozialräumlichen Ausrichtung vor, dass mit der leistungsberechtigten Person auch über mögliche Unterstützerinnen und Unterstützer im persönlichen Umfeld gesprochen wird. Im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person und den Angehörigen, Freunden oder Nachbarn wird die Unterstützung geplant, wobei auch mögliche Aufwandsentschädigungen berücksichtigt werden. Sollte der Einsatz für die Beteiligten nicht zumutbar sein und abgelehnt werden, ist ein professioneller Dienstleister eine wählbare Alternative.

Zu Frage 3:

Das Teilhabestärkungsgesetz sieht keine Anpassungen zu den Assistenzleistungen des SGB IX vor. Auch aus dem Kreis der Bundesländer sind keine Anträge eingegangen. Da nur im Einvernehmen mit dem leistungsberechtigten Menschen nahestehende Personen eingeplant werden können, ist der Einsatz professioneller Unterstützung immer möglich. Der Teilhabebedarf zur Ausübung eines Ehrenamtes wird in jedem Fall sichergestellt. Somit sieht der Senat keinen gesetzlichen Änderungsbedarf.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die konkrete gesetzliche Regelung können ggf. vermehrt Ansprüche auf die genannte Leistung geltend gemacht werden, die zu geringen finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen führen können. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Frauen und Männer, daher sind beide Geschlechter von den gesetzlichen Neuerungen betroffen. Die besondere Betroffenheit eines Geschlechtes lässt sich nicht ableiten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 25.05.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.